

15.09.2020

**Dezernat 4 - Arbeit, Jugend und Soziales
Jugendamt**

**Förderung verbandlicher Jugendarbeit: Befristete Änderung der Förderrichtlinie
aufgrund der Corona- Pandemie**

Beschlussvorlage

Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	06.10.2020	öffentlich	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschluss beschließt die Förderung im Sinne von Freizeiten nach der geltenden Förderrichtlinie auch auf mehrtägige Angebote, die inhaltlich aufeinander bezogen sind und für eine feste Gruppe organisiert werden, anzuwenden, solange durch behördliche Weisungen die Veranstaltung von Freizeiten erheblich eingeschränkt sind.

Sachverhalt:

Der Landkreis unterstützt die verbandliche Jugendarbeit gemäß der bestehenden Förderrichtlinie. Förderfähig sind mehrtägige Fahrten, Freizeiten und Zeltlager, die nachweislich der Kinder- und Jugendarbeit dienen.

Aufgrund der Auflagen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie, deren Umsetzung für Freizeiten nur mit enorm hohem Aufwand und zumindest für kleinere Verbände kaum erfüllbar ist, verzichten viele Verbände ganz auf diesen wichtigen Baustein der verbandlichen Jugendarbeit.

Um den Corona bedingten Aufwand für Freizeiten zu reduzieren, haben einige Verbände die gemeinsamen Übernachtungen abgesetzt und bieten stattdessen mehrtägige Angebote für feste Gruppen an. Die Teilnehmenden übernachten dabei zuhause.

Gemäß der Förderrichtlinie besteht für diese Veranstaltungen dem Wortlaut nach keine Zuschussberechtigung.

Insgesamt stehen die Verbände und deren Ortsgruppen vor hohen organisatorischen und teilweise auch finanziellen Herausforderungen, wenn sie die Jugendarbeit weitgehend aufrechterhalten wollen. Deshalb ist es angezeigt, die Verbände dahingehend zu unterstützen, dass die Förderung auch gewährt wird bei aufeinander bezogenen Angeboten für feste Gruppen, an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen. In diesem Sinn soll die Förderung auch auf mehrtägige Angebote ohne Übernachtung in Zeiten einer Pandemie ausgeweitet werden, sei es dieses Jahr oder auch gegebenenfalls im nächsten Jahr. Durch die Regelung entstehen keine zusätzlichen Aufwendungen.

Dr. Martin Kistler
Landrat